



Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie

Die Covid-19-Pandemie hat zur Folge, dass eine steigende Zahl von Eltern die Voraussetzungen für das Elterngeld nicht mehr einhalten können. Eltern in bestimmten Berufen (zum Beispiel Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten) werden an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt. Sie müssen mehr oder auch zu anderen Zeiten arbeiten. Andere Eltern sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen und geraten in wirtschaftliche Notlagen. Werdende Eltern befürchten Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung, wenn sie wegen der Covid-19-Pandemie in Kurzarbeit gehen müssen oder freigestellt werden. Die betroffenen Familien sollen weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützt werden. Hier hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schnelle und gute Lösungen gefunden:

1. Eltern in systemrelevanten Berufen

Eltern in systemrelevanten Berufen werden jetzt besonders gebraucht. Ist es ihnen daher nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 zu nehmen, können sie diese bis Juni 2021 aufschieben. Die später genommenen Monate haben bei einem weiteren Kind keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes. Diese Monate können bei der Berechnung des Elterngeldes ausgenommen werden.

2. Partnerschaftsbonus

Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus – eine zusätzliche Leistung, die Mütter und Väter bekommen, die gleichzeitig Teilzeit arbeiten, um sich die Kindererziehung zu teilen – nicht, wenn sie auf Grund der Covid-19-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Es gelten die Angaben bei Antragstellung.

3. Einkommensverluste durch die Covid-19-Pandemie

Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I reduzieren das Elterngeld nicht. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen. Monate mit geringerem Einkommen können von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft werdende Eltern, die durch die Covid-19-Pandemie Einkommensverluste haben, weil sie in Kurzarbeit arbeiten oder freigestellt sind.

Die gesetzlichen Anpassungen sollen rückwirkend ab 1. März 2020 gelten.